

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion DIE LINKE  
Herrn Stadtrat  
Jörg Hopperdietzel

Datum    10.05.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-331/2019  
Ihr Schreiben vom    16.04.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-331/2019 - Hilfeplanverfahren**

Sehr geehrter Herr Hopperdietzel,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Gibt es zur Durchführung der Hilfeplangespräche im Bereich des Jugendamtes eine verbindliche Dienstanweisung?**
- 2. Wenn nein, warum nicht?**
- 3. Wenn ja, wo kann diese DA von Teilnehmern der Hilfeplangespräche, insbesondere Pflegeeltern, eingesehen werden?**

Dienstanweisungen der Stadt Chemnitz regeln Einzelgebiete des inneren Geschäftsbetriebes für die gesamte Verwaltung oder den Bereich mehrerer Dezernate bzw. bestimmte Geschäftsvorgänge und -verfahren innerhalb eines Dezernates und werden von der Oberbürgermeisterin in Kraft gesetzt.

Die gemeinsamen Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche hat der Gesetzgeber auf Bundesebene im „§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan“ ausführlich geregelt. Das Hilfeplanverfahren wird ausschließlich in den Sachgebieten des Allgemeinen Sozialdienstes durchgeführt. Eines entsprechenden Regelwerkes in Form einer Dienstanweisung für die gesamte Verwaltung, den Bereich mehrerer Dezernate oder das gesamte Dezernat betreffend, bedarf es daher nicht.

Näheres regeln die Qualitätsstandards - Hilfeplanverfahren zur Gewährung von Hilfen nach §§ 19, 27 bis 35 und 41 SGB VIII und die amtsinternen Verfahrensabläufe zur Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII der Abteilung Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie.

- 4. Wer ist verantwortlich, jeweils die beteiligten Personen zum Hilfeplangespräch einzuladen? Sind hierfür Fristen festgelegt?**

Für die Terminierung der Hilfeplangespräche ist der fallführende Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialdienst verantwortlich. Dieser steuert den gesamten Hilfeprozess, legt Ort und Zeit der Gespräche fest und lädt alle am Verfahren beteiligten Personen dazu ein.

Telefon    0371 488-1950/ -1951  
Fax    0371 488-1995  
E-Mail    d5@stadt-chemnitz.de  
Internet    www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr    08:00 – 18:00 Uhr

Am Ende des jeweiligen Hilfeplangesprächs wird gemeinsam der Zeitraum für einen neuen Hilfeplantermin vereinbart, schriftlich auf der letzten Seite des Hilfeplanes vermerkt und allen Beteiligten bekannt gegeben. Eigens dafür festgelegte Fristen gibt es nicht. Auf Grundlage dieser Verfahrensweise erfolgt dies i. d. R. 3 bis 6 Monate im Voraus.

**5. Werden in Vorbereitung der Hilfeplangespräche vom Jugendamt in eigener Zuständigkeit regelmäßig Stellungnahmen von Kindergärten, Schulen, Kinderärzten, Frühförderung usw. abgefordert, um die Wirksamkeit der Hilfemaßnahmen bzw. den Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen auch aus deren Sicht besser beurteilen zu können?**

Bei der Durchführung der Hilfen nach §§ 27 ff., 35a und 41 SGB VIII werden regelmäßig Einrichtungen und Dienste sowie Einzelpersonen tätig. Zur Qualifizierung der Hilfeplanung werden diese je nach Erforderlichkeit und im Einzelfall mündlich oder schriftlich beteiligt. Um sich im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik einen umfassenden Einblick in die Lebenslage junger Menschen und dessen Familiensysteme verschaffen zu können, kommen u. a. standardisierte Fragebögen für die Elternteile, Kindertageseinrichtungen, Horte und Schulen zum Einsatz. Zudem werden nach Erforderlichkeit im Einzelfall auch fachärztliche Stellungnahmen, Arztbefunde und Klinikberichte zur Entscheidungsfindung über die Art der Hilfestellung und zur Fallsteuerung herangezogen.

**6. Werden für diese Abfragen entsprechende Schweigepflichtentbindungen mit den sorgeberechtigten Personen abgeschlossen?**

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten, die sich aus §§ 60 ff. SGB I i. V. m. § 36 SGB VIII ergeben, werden Entbindungen von der Schweigepflicht je nach Erforderlichkeit im Einzelfall vor Hilfebeginn bei den Sorgeberechtigten eingeholt und fortlaufend im Hilfeprozess aktualisiert.

**7. Warum erfolgen die Hilfeplangespräche im Bereich der Pflegekinder nicht generell in der Form zweigliedrig, dass sich zunächst die Mitarbeiter des Jugendamtes mit den Pflegeeltern besprechen und hiernach die leiblichen Eltern erst hinzukommen (so die Empfehlung zumindest von den Fachverbänden)?**

Entsprechend der Vorgabe des § 36 SGB VIII ist mit allen Beteiligten *ein* Hilfeplan zu erstellen. Auch der Grundsatz der Transparenz gebietet es, nicht an Kindern und Eltern/Sorgeberechtigten vorbei Absprachen zu treffen. In besonderen Konstellationen kann es aber sinnvoll sein, zu einzelnen Aspekten bereits im Vorfeld eine Verständigung zwischen einzelnen Beteiligten zu führen.

Aus diesem Grund wird weder in den Empfehlungen der Landesjugendämter zu Pflegeverhältnissen noch in den Empfehlungen großer Institutionen ein zweigliedriges Vorgehen angeraten.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart  
Bürgermeister